

Satzung über das Frühstudium für besonders begabte Schülerinnen und Schüler an der Universität Kassel vom 27.09.2006

§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Nach § 63 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz vom 20. Dez. 2004 kann die Hochschule besonders begabten Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen gestatten. Die Studienzeiten und dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt.
- (2) Voraussetzung für das Frühstudium ist der Nachweis der besonderen Begabung durch eine Empfehlung der Schulleitung und die Bestätigung der Freistellung vom Schulunterricht während der Lehrveranstaltungen sowie ein positives Votum des entsprechenden Fachbereichs über die Eignung der Schülerin bzw. des Schülers.
- (3) Zum Frühstudium können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11, 12 oder 13 zugelassen werden.
- (4) Das Frühstudium kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung an der Universität Kassel aufgenommen werden.

§ 2 Zweck

- (5) Durch das Frühstudium soll begabten Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, sich schon während der Schulzeit auf das angestrebte Studium vorzubereiten und durch den Erwerb von Leistungsnachweisen das spätere Studium zu verkürzen.

§ 3 Kosten und Status

- (1) Die Schülerinnen und Schüler können kostenfrei am Frühstudium teilnehmen.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen Frühstudienausweis; sie haben keinen Studierendenstatus.

§ 4 Beginn und Dauer

- (1) Das Frühstudium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester begonnen werden.
- (2) Die Zulassung gilt zunächst für ein Semester. Die Schülerinnen und Schüler können das Frühstudium fortsetzen, wenn sowohl die Schulleitung als auch der Fachbereich die Fortsetzung befürworten.

§ 5 Anmeldung

- (1) Die formale Anmeldung erfolgt mit einem Formular beim Studienservice der Universität Kassel. Der Anmeldung müssen die Empfehlung der Schulleitung und das Votum des Fachbereichs mit der Auflistung der Lehrveranstaltungen beigelegt werden.

§ 6 Teilnahme an Prüfungen

- (1) Sofern zu den Lehrveranstaltung bzw. Modulen Leistungsnachweise erworben oder Prüfungen bzw. Modulprüfungen abgelegt werden, sind Frühstudierende berechtigt, die gleichen Nachweise wie eingeschriebene Studierende zu erwerben.

§ 7 Rückmeldung

- (1) Wenn vom Fachbereich und der Schulleitung die Fortführung des Frühstudiums durch eine entsprechende Bescheinigung unterstützt wird, kann es im nächsten Semester fortgesetzt werden.
- (2) Der Rückmeldung muss die Bestätigung zur Fortsetzung von Schulleitung und Fachbereich mit der neuen Auflistung der Lehrveranstaltungen beigelegt werden.

§ 8 Anrechnung der Prüfungsleistungen

- (1) Leistungsnachweise und bestandene Modulprüfungen aus dem Frühstudium werden beim späteren Studium in der gleichen Fachrichtung an der Universität Kassel auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss angerechnet.
- (2) Der Prüfungsausschuss nimmt aufgrund der vorgelegten Nachweise eine Semestereinstufung vor, mit der sich Schülerinnen und Schüler ggf. in ein höheres Semester einschreiben können.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14. Dezember 2006

Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep

–Präsident–